

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

30. SONDERNUMMER

Studienjahr 2011/12

Ausgegeben am 9. 5. 2012

31.b Stück

Lehrplan

des berufsbegleitenden Universitätskurses
Case- und Care- Management
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Lehrplan des berufsbegleitenden Universitätskurses
Case- und Care- Management
an der
Karl-Franzens-Universität Graz

Gemäß § 3 Zif 5 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 und der Richtlinie des Rektorates über die Einrichtung von Universitätskursen, Mitteilungsblatt Nr. 7b vom 9.1. 2007 wird an der Karl-Franzens-Universität Graz der Universitätskurs „Case- und Care- Management“ eingerichtet.

PRÄAMBEL

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der steigenden Zahl älterer Menschen gewinnt die Betreuung und Pflege kranker und pflegebedürftiger Menschen in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Die Pflegeberufe bilden zahlenmäßig die größte Gruppe unter den Gesundheitsberufen und haben umfangreiche Kontaktmöglichkeiten zu gesundheitlich beeinträchtigten Menschen und deren Angehörigen, die für gesundheitliche Themen besonders offen sind. Die Modernisierung des Bildungswesens im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich ist daher wichtig. Die Umsetzung einer ausgeweiteten Prävention und Gesundheitsförderung im Sinne von Public Health wird immer dringender. Ebenso ist die integrative Versorgung als gesundheitspolitisches Ziel zu sehen und umzusetzen. Auf die Förderung der Pflege und Betreuung zuhause bzw. der gemeinschaftsbasierenden Pflege im Gegensatz zur institutionalisierten Pflege ist größtes Augenmerk zu legen. Durch diese Ausbildung der Pflegepersonen soll es zu einer Verbesserung der Lebensqualität kranker und hilfsbedürftiger Menschen, sowie der sie betreuenden Angehörigen kommen. Ziel ist es, den Menschen zu ermöglichen, so lange wie möglich in der eigenen Umgebung zu verbleiben.

Die Weltgesundheitsorganisation fordert im Rahmenkonzept „Gesundheit 21“ zur Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit die Stärkung einer familienorientierten, gemeindenahen primären Gesundheitsversorgung. Hier wird auf die Familiengesundheitspflege als Schlüsselglied der primären Gesundheitsversorgung hingewiesen. Der Bedarf an professionell zu leistender Pflege wird zunehmen und sich gleichzeitig verändern. Daher kommt dieser Ausbildung große Bedeutung zu.

Von allen pflegebedürftigen Personen werden derzeit rd. 80 % in der Familie durch Angehörige, ca. 15 % in Pflegeheimen und ca. 10 % durch mobile Dienste betreut.

Im Kontext von Gesundheit und Krankheit kommt der Familie eine entscheidende Bedeutung zu. Die Ausbildung im Bereich Case- und Care- Management legt den Schwerpunkt auf Pflege und Betreuung in der häuslichen Umgebung, sowie auf die Sicherstellung der Betreuungskontinuität zwischen den Versorgungseinrichtungen.

Beabsichtigt ist, auf die Berufspraxis aufbauend den Schwerpunkt in der Ausbildung auf die Information, der Anleitung und Beratung für pflegende Angehörige zu setzen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu befähigen, individuelle Pflegearrangements zu erarbeiten, im Bereich des Entlassungsmanagements in Krankenhäusern tätig zu sein und v.a.m.

Diese Ausbildung trägt zur weiteren Professionalisierung der Berufsgruppe bei, zielt auf die Fähigkeit zur Ressourcenorientierung in der direkten und indirekten Pflege, sowie die Stärkung der Selbst- und Bewältigungskompetenzen von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige als zentrale Aspekte ab.

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand des Universitätskurses

Der Universitätskurs „Case- und Care- Management“ bietet Pflegepersonen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege eine Ausbildung, die eine Spezialisierung in der Angehörigenarbeit, der interdisziplinären Vernetzung verschiedener Angebote für Betroffene, der Gestaltung individueller Pflegearrangements und der Sicherung der Betreuungskontinuität ermöglicht.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Die Studierenden sind in der Lage, die Familie als System sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit im Betreuungskontext zu berücksichtigen, entwickeln Sensibilität im Hinblick auf unterschiedliche Kulturen, können Angehörige beraten und zur praktischen Pflege anleiten. Sie vermitteln professionell zwischen Betreuungsbeteiligten, kennen unterschiedliche Konzepte und Methoden des Case- und Care- Managements und können dieses Wissen entsprechend einsetzen. Sie können gesetzeskonform agieren, berücksichtigen betriebswirtschaftliche, ökonomische und ökologische Grundsätze im eigenen Handlungsbereich, erkennen Krisen und Konflikte und können professionell intervenieren.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt

Der Gesundheits- und Pflegesektor ist einer besonderen Wachstumsdynamik unterworfen und als der am stärksten expandierende Arbeits- und Berufsmarkt zu definieren.

Die demographische Entwicklung der Bevölkerung, das steigende Qualitätsbewusstsein der Patientinnen/der Patienten und Angehörigen und der Kostendruck erfordern immer intensivere Auseinandersetzungen mit dem Umgang von Ressourcen. Hierzu gehören Informationen, Anleitung und Beratung pflegender Angehöriger. Gerade in der mobilen Pflege bedarf es der Schaffung von leicht zugänglichen Beratungsstellen. Notwendig ist der Aufbau und die Begleitung von Angehörigen und Selbsthilfegruppen, sowie die Koordination jener Maßnahmen, bei denen Pflege und Betreuung abzustimmen sind. Es gilt die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen und die Pflege- und Betreuungskontinuität über die einzelnen Versorgungseinrichtungen hinweg sicherzustellen.

Nachdem rd. 80 % der zu pflegenden Menschen in der häuslichen Pflege betreut werden, ist der Bedarf an Case- und Care- Management entsprechend hoch.

(4) Zugangsvoraussetzungen

- diplomierte Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
 - die den Nachweis einer mindestens zweijährigen vollbeschäftigten Berufspraxis erbracht haben.
- Die wissenschaftliche Leitung des Universitätskurses prüft die Eignung und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme in den Universitätskurs.

(5) Mindest- und HöchstteilnehmerInnenzahl

Die MindestteilnehmerInnenzahl beträgt 15 Personen, die bevorzugte TeilnehmerInnenzahl liegt bei 20 Personen und die absolute HöchstteilnehmerInnenzahl beträgt 30 Personen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

(2) Dauer und Gliederung des Universitätskurses

Der Universitätskurs dauert zwei Semester, umfasst insgesamt 35 Kontaktstunden (KStd.) und wird mit 42 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Der Universitätskurs wird berufs begleitend geführt.

Das Curriculum umfasst die folgenden Module:

	PF/GWF*	ECTS	KStd.
MODUL 1 Person - Interaktion - Kommunikation	PF	9	9
MODUL 2 Gesundheit - Gesellschaft - Familie	PF	4	3
MODUL 3 Wissenschaft - Beruf - Case- und Care- Management	PF	13	12
MODUL 4 Ressourcenmanagement	PF	8	8
MODUL 5 Praktikum	PF	3	3
Abschlussarbeit		3	
Abschlussprüfung		2	
Gesamt		42	35

PF/GWF* Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen

(3) Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss des Universitätskurses (siehe § 5) wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätskurses die Bezeichnung „**zertifizierte Case- und Care- Managerin**“ bzw. „**zertifizierter Case- und Care- Manager**“ verliehen.

(4) Lehrveranstaltungstypen

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

- a. Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- b. Übungen (UE): Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.
- c. Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

- d. Praktika (PK): Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Universität keine Möglichkeit Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihr Praktikum bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten.
- e. Exkursionen (EX): Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
- f. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 lit a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, den praktisch-beruflichen Zielen der Diplom- und Bachelorstudien entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.

Alle unter b. bis f. genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

§ 3 Lehr- und Lernformen

(1) Unterrichtssprache

Der Universitätskurs wird in Deutsch abgehalten werden.

(2) Zeitliche Durchführungsbestimmungen

Der Universitätskurs wird geblockt angeboten.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Universitätskurses

Der Universitätskurs umfasst einen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 42 ECTS-Anrechnungspunkten. Der Lehrplan ist modular strukturiert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Gliederung, Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und den Kontaktstunden (KStd.) genannt. Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtfächerlehrveranstaltungen.

Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

MODUL 1

	Person - Interaktion - Kommunikation	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
A	Gesprächs- und Verhandlungsführung	VU	1		1
B	Angehörigenarbeit	VO	2		2
C	Angehörigenarbeit	UE		1	1
D	Allg. Psychologie	VO	1		1
E	Copingstrategien	VU		2	2
F	Konflikt- und Krisenmanagement	SE	2		2
	Gesamt		6	3	9

MODUL 2

	Gesundheit - Gesellschaft - Familie	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
A	Soziologie der Familie	VO	2		3
B	Gesundheitsvorsorge	SE	1		1
	Gesamt		3		4

MODUL 3

	Wissenschaft - Beruf - Case- und Care- Management	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
A	Qualitätsmanagement	VO	1		1
B	Qualitätssicherung in der Pflege	VO	1		1
C	Konzepte und Methoden des Case- und Care- Managements	VO		3	4
D	Assessment	VU		2	2
E	Evidence based nursing	VO		1	1
F	Grundlagen der Pflegeforschung	VU	1		1
G	Gesetzliche Grundlagen	VO	2		2
H	Ethik	VO	1		1
	Gesamt		6	6	13

MODUL 4

	Ressourcenmanagement	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
C	Betriebsführung, Materialwirtschaft, Controlling	VO	2		2
D	Organisationsformen in Gesundheits- und Sozialdiensten	VO	1		1
D	Entlassungsmanagement	VO	2		2
E	Entlassungsmanagement	SE		2	2
B	Präsentation und Moderationstechniken	UE	1		1
	Gesamt		6	2	8

MODUL 5

	Praktikum	Typ	1.Sem KStd.	2.Sem KStd.	ECTS
A	Praktikum	PK		2,5	2,5
B	Exkursionen	EX		0,5	0,5
	Gesamt		0	3	3

	Abschlussarbeit				3
	Abschlussprüfung				2
	Gesamtsumme:		21	14	42

§ 5 Prüfungsordnung

- (1) Für den positiven Abschluss des Universitätskurses müssen alle Lehrveranstaltungen im Umfang der dafür vorgesehenen Kontaktstunden, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert werden. In Summe muss eine Anwesenheit von mindestens 80 % gegeben sein. Bei Vorlesungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich bzw. mündlich und schriftlich erfolgen kann. Die Beurteilung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der in § 73 Abs. 1 und 3 UG bestimmten Notenskala. Alle anderen Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die aktive Mitarbeit der Studierenden ist somit ein Beurteilungskriterium. Die positive Beurteilung hat "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten, sofern die Beurteilung mit einer Note (fünfteilige Notenskala im Sinne des § 73 Abs. 1 und 3 UG) unmöglich oder unzumutbar ist. Die entsprechenden Beurteilungen stellt die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung aus. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen drei Mal zu wiederholen. Ab der dritten Wiederholung ist die Prüfung kommissionell abzuhalten.

(2) Abschlussarbeit

Durch das Abfassen einer schriftlichen Abschlussarbeit im 2. Semester im Umfang von 30-35 Seiten (exklusive Deckblatt, ehrenwörtliche Erklärung, Inhaltsangabe, Zusammenfassung, Literaturangaben, Anhang), sollen die Absolventinnen und Absolventen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die verschiedenen Anforderungen des Universitätskurses (theoretische Reflexion, praktische Handlungskompetenz) zu erfüllen.

Das Thema der Abschlussarbeit ist einem der im Lehrplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

Die Teilnehmenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/ Betreuer auszuwählen.

(3) Abschlussprüfung des Universitätskurses

Die Abschlussprüfung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen und wird mit 2 ECTS Anrechnungspunkten bewertet. Sie besteht aus Fragen zur Abschlussarbeit und zu einem lehrgangsrelevanten Thema. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung des Universitätskurses ist der positive Abschluss aller Module sowie eine positive Beurteilung der Abschlussarbeit.

(4) Prüfungssenat

Der Prüfungssenat besteht aus der wissenschaftlichen Leitung des Universitätskurses oder einer von ihm/ihr bestellten Vertretung, der pädagogischen Leitung oder einer von ihm/ihr bestellten Vertretung sowie einem Prüfer/einer Prüferin des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Mitglieder des Prüfungssenates sind entsprechend § 32 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen zu bestellen. Eine Person des Prüfungssenates ist zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden zu bestellen.

§ 6 Universitätskursbeitrag

Die Kosten des Universitätskurses setzen sich aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für Leitung, Organisation etc. zusammen. Diese Gelder werden aus dem Universitätskursbeitrag aufgebracht. Falls diese nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, kann der Universitätskurs nicht stattfinden.

Der Universitätskursbeitrag schließt nur die Kosten für die Lehrveranstaltungen ein, nicht hingegen sonstige Kosten, die u. a. für Fachliteratur, Recherchen oder die Teilnahme an allfälligen Exkursionen anfallen. Diese sowie allfällige sonstige Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung während des Universitätskurses sind von den TeilnehmerInnen selbst zu tragen. Der Universität Graz erwachsen aus dem Universitätskurs keine Kosten. Die wirtschaftliche Leitung des Universitätskurses behält sich eine Änderung des Universitätskursbeitrages aufgrund sinkender oder steigender TeilnehmerInnenzahlen vor.

§ 7 Organisation

Es ist eine wissenschaftliche Leitung zu bestellen, die von einem Universitätsprofessor/einer Universitätsprofessorin oder einem/einer habilitierten Universitätslehrer/Universitätslehrerin wahrzunehmen ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser Lehrplan tritt nach Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

ANHANG I

Modulbeschreibung

Modul 1: Person - Interaktion - Kommunikation

1.1 Inhalte

Gesprächs- und Verhandlungsführung
Angehörigenarbeit
Allg. Psychologie
Copingstrategien
Konflikt- und Krisenmanagement

1.2 Lernziele

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden jene sozial-kommunikativen Kompetenzen entwickelt, um Angehörige zu führen, begleiten, anzuleiten, zu fördern und zu unterstützen. Sie haben die Fähigkeit, Krisen und Konflikte zu erkennen und professionell zu intervenieren.

Insbesondere können sie:

- Kommunikation als ein Beziehungsgeschehen in einem beeinflussbaren Kontext und professionelle Intervention als ein zielgerichtetes kommunikatives Handeln verstehen
- In Verhandlungen mit Betroffenen, Angehörigen und dem multiprofessionellen Team unterschiedliche Zielsetzungen erfolgreich argumentieren
- Belastungsdimensionen erkennen, Entlastungs- bzw. Bewältigungsstrategien entwickeln, aufzeigen und vermitteln
- Unterschiedliche Strategien der Psychohygiene für sich selbst anwenden sowie Angehörigen, Patientinnen und Patienten vermitteln
- Angehörige beraten und zur praktischen Pflege anleiten
- Spezielle Konflikte der häuslichen Pflege erkennen, analysieren und Lösungsmöglichkeiten vorschlagen
- Zwischen informellen und formellen Betreuungsbeteiligten professionell vermitteln
- Die eigenen Möglichkeiten und Grenzen erkennen und entsprechend agieren
- Unterschiedliche Abgrenzungsstrategien einsetzen
- Den einzelnen in seinem Dasein verstehen und darauf aufbauend die erforderlichen Handlungen setzen

1.3 Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls sollen in Vorlesungen und Vorlesungen verbunden mit Übungen, in Seminaren sowie in Übungen durch Vorträge und das eigenverantwortliche Lösen von Aufgabenstellungen in Verbindung mit den theoretischen Inputs sowie wissenschaftlichen Diskussionen die beschriebenen Kompetenzen erreichen.

Modul 2: Gesundheit - Gesellschaft - Familie

2.1 Inhalte

Soziologie der Familie
Gesundheitsvorsorge

2.2 Lernziele

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit, die Familie als System sowie Einflussfaktoren aus dem sozialen Umfeld und deren Auswirkungen auf die Gesundheit zu erkennen.

Insbesondere können sie:

- Die Seins Formen in unterschiedlichen Kulturen annehmen und in ihrem Handeln einfließen lassen
- Die Ressourcen aus der Familie im Betreuungskontext von zu pflegenden Angehörigen berücksichtigen
- Die Familie als Einflussfaktor auf die Gesundheit erkennen und Auswirkungen anhand individueller Umgangsformen mit Gesundheit aufzeigen

2.3 Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls sollen in Vorlesungen und Seminare durch Vorträge und wissenschaftlichen Diskussionen die beschriebenen Kompetenzen erreichen.

Modul 3: Wissenschaft - Beruf - Case- und Caremanagement

3.1 Inhalte

Qualitätsmanagement
 Qualitätssicherung in der Pflege
 Konzepte und Methoden des Case- und Care- Managements
 Assessment
 Evidence based nursing
 Grundlagen der Pflegeforschung
 Gesetzliche Grundlagen
 Ethik

3.2 Lernziele

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Teilnehmenden grundlegendes Wissen zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur systematischen Betrachtung von Pflege erworben und können den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Pflegepraxis benennen.

Sie haben die Fähigkeit, Assessmentinstrumente hinsichtlich ihrer Relevanz zu prüfen und auszuwählen, verstehen unterschiedliche Konzepte des Case- und Care- Managements und sind in der Lage sie einzusetzen.

Insbesondere können sie:

- Sich über das nationale und internationale Netzwerk der Pflege informieren
- In schwierigen Situationen die Entscheidungen aufgrund ethischer Reflexionen treffen
- Wissenschaftliche Erkenntnisse z.B. Forschungsergebnisse für das eigene Berufsfeld nutzen und umsetzen
- Schriftliche Arbeiten unter Beachtung formaler wissenschaftlicher Kriterien verfassen
- Die für die jeweilige Arbeitssituation relevanten Rechtsgrundlagen heranziehen und im eigenen Kompetenzbereich adäquat handeln
- Den Case- Managementkreislauf als Prozess anwenden
- Methoden des Case- und Care- Managements situationsgerecht auswählen und einsetzen
- Assessmentinstrumente hinsichtlich ihrer Relevanz prüfen und auswählen sowie das Assessment durchführen
- Entsprechend den Vorgaben des Qualitätsmanagements arbeiten und die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung mitgestalten.

3.3 Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls sollen in Vorlesungen und Vorlesungen verbunden mit Übungen durch Vorträge und das eigenverantwortliche lösen von Aufgabenstellungen in Verbindung mit den theoretischen Inputs die beschriebenen Kompetenzen erreichen.

Modul 4: Ressourcenmanagement

4.1 Inhalte

Betriebsführung, Materialwirtschaft, Controlling
Organisationsformen in Gesundheits- und Sozialdiensten
Entlassungsmanagement
Präsentations- und Moderationstechniken

4.2 Lernziele

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Teilnehmenden die betriebswirtschaftlichen Besonderheiten von intra- und extramuralen Gesundheits- und Sozialdiensten und haben ein Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Gesamtzusammenhänge. Die Teilnehmenden kennen die Grundlagen von Organisationen und verstehen die Organisationsentwicklung als Steuerungsprozesse auf struktureller und personaler Systemebene. Sie sind in der Lage, durch die Kenntnis der intra- und extramuralen Versorgungsmöglichkeiten die notwendigen weiteren Maßnahmen für die Patientinnen und die Patienten zu initiieren und dabei die kostengünstigste Möglichkeit zu erkennen.

Insbesondere können sie:

- Für die Pflege relevante ökonomische und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herstellen und in betriebliche Entscheidungen einbringen
- Im eigenen Bereich wirksame betriebswirtschaftliche Prinzipien berücksichtigen
- Das Wissen um die verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten der Einrichtungen im Gesundheits- Pflege- und Sozialbereich in der Beratung nutzen
- Auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen beispielweise bis zur Spitalsentlassung eingehen und notwendige weitere Versorgungen zu initiieren.
- Angehörige auf die Entlassung vorbereiten und den Einsatz von Hilfsmitteln in die Wege leiten
- Die Bausteine der Moderation anwenden und eine Gruppe zielgerichtet bei der Bearbeitung eines Themas und der verbindlichen Vereinbarung von Ergebnissen unterstützen

4.3 Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls sollen in Vorlesungen und in Vorlesungen verbunden mit Übungen und Seminaren durch Vorträge und durch das eigenverantwortliche Lösen von Aufgabenstellungen in Verbindung mit den theoretischen Inputs sowie wissenschaftlichen Diskussionen die beschriebenen Kompetenzen erreichen.

Modul 5: Praktikum

6.1 Inhalte

Praktikum
Exkursionen

6.2 Lernziele

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Konzepte und Methoden des Case- und Care-Managements umsetzen.

Insbesondere können sie:

- Das soziale System Familie und die daraus resultierenden Einflussfaktoren auf die Gesundheit erkennen und beratend darauf eingehen
- Unterschiedliche Strategien zur Bewältigung von Rollenkonflikten anbieten und erarbeiten
- Individuelle Gesundheitsverhaltensmuster und Bewältigungsstrategien beurteilen

6.3. Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls sollen im Praktikum durch Mitarbeit die beschriebenen Kompetenzen erreichen und mittels Exkursionen in verschiedene Organisationen Vergleiche herstellen können

6.4. Voraussetzung für die Teilnahme

Die positive Absolvierung der Module 1-4